

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Sandy van Baal, Fraktion der FDP

Bewertung der Vorschläge der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Steffi Lemke, zur Entnahme von Wölfen per Schnellabschuss

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Im Sinne einer Klarstellung wird zunächst der Hinweis gegeben, dass die von der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Steffi Lemke, vorgeschlagenen Maßnahmen durch die Umweltministerkonferenz aufgegriffen und einem Beschluss im Rahmen des Tagesordnungspunktes 12 der 101. Umweltministerkonferenz zugeführt worden sind. Im Vorfeld war seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz auch eine Einschätzung der Europäischen Kommission eingeholt worden. Demnach kommt die Europäische Kommission auf der Basis der ihr vorliegenden Informationen zu der Einschätzung, dass die Vorschläge mit den Vorschriften der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie im Einklang stehen dürften.

1. Wie bewertet die Landesregierung die von der Bundesministerin Steffi Lemke kürzlich vorgeschlagenen Maßnahmen zur Wolfentnahme (bitte auf die einzelnen Aspekte gesondert eingehen)?

Die Vorschläge von der Bundesministerin Steffi Lemke werden grundsätzlich unterstützt.

Da jedoch Verstöße gegen Rechtsvorschriften bei Wolfsentnahmen zur Strafbarkeit der Beteiligten führen können, bedürfen die Vorschläge einer weiteren Untersetzung und rechtlichen Fixierung durch formelle allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften, um eine rechtssichere Anwendung und einen rechtssicheren Vollzug zu ermöglichen. So führen beispielsweise die nicht hinreichende Bestimmtheit der Begriffe „Gebiete mit erhöhtem Rissaufkommen“ oder „Zumutbarkeit des Herdenschutzes“ zu weiteren Abstimmungs- und Konkretisierungsbedarfen. Auch der laut dem Vorschlag beabsichtigte Verzicht auf einen genetischen Nachweis beziehungsweise eine genetische Individualisierung des Verursachers eines Übergriffes bedarf einer rechtssicheren Untersetzung und rechtlichen Absicherung.

2. Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeiten zur Erkennung eines Problemwolfs in einem Rudel auch ohne DNA-Test?
Welche Konsequenzen müsste ein Jäger fürchten, wenn er versehentlich den falschen Wolf entnimmt?

Ohne einen DNA-Test sind die Möglichkeiten zur Erkennung eines Problemwolfes in einem Rudel deutlich reduziert. Im Rahmen des Vorschlages der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz kommt daher der unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Nähe des Auftretens eines Wolfes zum Ort eines Rissgeschehens eine besondere Bedeutung zu. Der laut dem Vorschlag beabsichtigte Verzicht auf einen genetischen Nachweis beziehungsweise eine genetische Individualisierung des Verursachers eines Übergriffes im Vorfeld der Entnahme bedarf wegen der Strafbarkeit von nicht hinreichend legitimierten Wolfsentnahmen einer rechtssicheren Untersetzung und rechtlichen Absicherung, auch zum Schutz aller handelnden Personen einschließlich des Schützen. Die Möglichkeiten einer solchen rechtssicheren Untersetzung sind Bestandteil der gegenwärtig in den Ländern laufenden Prüfprozesse.

3. Wenn der von der Bundesministerin gemachte Vorschlag zur Entnahme von Wölfen „unkompliziert umsetzbar und praktikabel, ohne langwierige nationale oder europäische Gesetzesänderungen“ Schnellabschlüsse ermöglicht, warum wurde die Landesregierung dann bisher nicht entsprechend tätig?
Welche Erkenntnisse liegen bzw. lagen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vor, die der Landesregierung nicht vorliegen bzw. vorlagen?

Nach der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Zusammenhang mit der Art Wolf im Jahr 2020 wurde durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe der „Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach den §§ 45 und 45a BNatSchG beim Wolf, insbesondere bei Nutztierrißen“ auf der Basis der aktuellen rechtlichen Grundlagen erarbeitet. Dieser Praxisleitfaden war bis zum 12. Oktober 2023 in Deutschland die Grundlage für die Auslegung des BNatSchG unter Berücksichtigung von nationalen, europäischen und internationalen Rechtsgrundlagen sowie gerichtlichen Entscheidungen.

Am 12. Oktober 2023 veröffentlichte das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) eine Neuinterpretation für die Möglichkeit der Auslegung des BNatSchG, welche bis zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt und mit Blick auf die bisherigen bekannten Auslegungen und Rechtsprechungen auch nicht absehbar war. Das BMUV hat diese Neuinterpretation insbesondere auf der Basis einer wissenschaftlichen Arbeit aus Schweden vorgenommen: Predictability of repeated carnivore attacks on livestock favours reactive use of mitigation measures, Author(s): Jens Karlsson and Örjan Johansson, Source: Journal of Applied Ecology, Feb., 2010, Vol. 47, No. 1 (Feb., 2010), pp. 166-171, Published by: British Ecological Society. Ausgangspunkt der Neuinterpretation ist dabei die Auffassung, dass von einer signifikanten Häufung erneuter Übergriffe in einem nahen Umkreis zeitnah nach einem Übergriff ausgegangen werden kann und somit eine erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht, den verursachenden Wolf nach Rissen von geschützten Nutztieren zu entnehmen.

4. Sieht die Landesregierung die Problematik des Wolfsmanagements mit den Vorschlägen der Bundesministerin als hinreichend gelöst an oder sind weitere bundes- und europarechtliche Schritte zu unternehmen? Wenn ja, welche?

Die Problematik des Wolfsmanagements wird allein mit den Vorschlägen der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz nicht als hinreichend gelöst angesehen. Neben der bereits angesprochenen Frage der rechtssicheren Ausformung dieser Hinweise sei an dieser Stelle insbesondere auf die Frage der Feststellung des günstigen Erhaltungszustandes sowie auf verschiedene Vorschläge bzw. Initiativen hingewiesen, die beispielsweise in der Bundesratsdrucksache 650/23 zum Ausdruck kommen.

5. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung zur Umsetzung der besagten Vorschläge der Bundesministerin im Allgemeinen?
 - a) Welche Kenntnisse hat die Landesregierung hinsichtlich des zeitlichen Rahmens zur Umsetzung der Vorschläge der Bundesministerin?
 - b) Welche Kenntnisse hat die Landesregierung dahingehend, in welcher Form die Vorschläge der Bundesministerin rechtlich umgesetzt werden sollen?

Die Fragen 5, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Da der Bund nicht in Aussicht gestellt hat, die Vorschläge der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz rechtsverbindlich zu regeln, werden die Länder entsprechende, jeweils eigenständige Regelungen treffen müssen. Zwischen Mecklenburg-Vorpommern und weiteren Ländern laufen dazu gegenwärtig Abstimmungen mit dem Ziel einer möglichst einheitlichen weiteren Vorgehensweise. In den Ländern wird in diesem Zusammenhang auch geprüft werden, wie eine rechtliche Umsetzung erfolgen kann. Letztlich werden die Länder jeweils eigenständig über die weitere Vorgehensweise entscheiden. Eine verbindliche Aussage zum zeitlichen Rahmen des Gesamtprozesses kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden.